

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/11/3 1Ob739/82,
6Ob196/06a, 6Ob212/07f, 6Ob3/09y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

ABGB §551

ABGB §760

ABGB §805

AußStrG §116 Abs1

AußStrG §122

AußStrG §130

Rechtssatz

Wegen der gegenüber einem Erbverzichtsvertrag häufig verschiedenen Gründe kann die Vorschrift des § 551 letzter Satz ABGB jedenfalls dann, wenn Nachkommen nicht ausdrücklich in die Erbsentschlagungserklärung miteinbezogen wurden, nicht analog auf den Fall der - einseitigen - Erbsentschlagung angewendet werden. Die Erbserklärung des Nachkommens des Ausschlagenden ist daher zu Gericht anzunehmen und führt bei Fehlen widerstreitender Erbserklärungen zur Einantwortung des Nachlasses. Nur im Wege der Heimfallsklage könnte der Fiskus allenfalls den Beweis antreten, dass die Entschlagung durch den Erstberufenen sich auch auf seine Repräsentanten erstrecken sollte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 739/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 739/82

Veröff: SZ 55/165 = EvBl 1983/47 S 182 = JBl 1983,426 = NZ 1983,90

- 6 Ob 196/06a

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 196/06a

Vgl auch; Beisatz: Hat der Ausschlagende keinen Willen dahin geäußert, ob das Freiwerden seiner Erbquote seinen Nachkommen zugute kommen sollte oder nicht, ist seine Erklärung nach den Umständen des Falles und den vom Ausschlagenden verfolgten Zielsetzungen auszulegen. (T1)

- 6 Ob 212/07f

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 212/07f

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2008/12

- 6 Ob 3/09y

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Ausschlagende bestimmt autonom, ob durch seine Erklärung seine Nachkommen begünstigt werden sollen oder nicht, sei es, dass er einen anderen positiv begünstigen will, sei es, dass er nur negativ den Willen äußert, dass seine Nachkommen vom Erbrecht ausgeschlossen sein sollen. Es ist daher im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob der Ausschlagende den Willen gehabt hat, dass die Ausschlagung auch seine Nachkommen erfassen sollte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0007909

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at